

## REGIERUNGSRAT

16. März 2022

22.24

### **Interpellation Désirée Stutz, SVP, Möhlin, vom 18. Januar 2022 betreffend Sicherstellung der Unabhängigkeit der Justiz; Beantwortung**

---

I.

Text und Begründung der Interpellation wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat antwortet wie folgt:

#### **Vorbemerkungen**

Die Justizleitung der Gerichte Kanton Aargau ist das oberste Führungsorgan der Aargauer Gerichte sowie der Justizverwaltung. Die Justizleitung beaufsichtigt einerseits die Gerichte sowie die Richterinnen und Richter aller Stufen mit Ausnahme des Justizgerichts, andererseits ergreift sie alle notwendigen Massnahmen zur Gewährleistung eines ordnungsgemässen Betriebsablaufs sowie zur Erreichung der Zielvorgaben und erlässt die dafür notwendigen Reglemente gemäss § 97 Abs. 5 der Verfassung des Kantons Aargau (vgl. § 29 Gesetz über die Organisation der ordentlichen richterlichen Behörden [Gerichtsorganisationsgesetz, GOG]).

Der Justizleitung obliegt somit die Verantwortung und die direkte Aufsicht über alle Richterinnen und Richter sowie die richterlichen Behörden. Sie setzt zur Umsetzung der Aufsicht eine Aufsichtskommission ein, welche ihr Bericht erstattet (§ 29 Abs. 3 GOG).

Aufgrund dieser Tatsache und aufgrund der Gewaltenteilung ist der Regierungsrat für die Beantwortung der Fragen in der Interpellation nicht zuständig. Hinzu kommt, dass die Fragen in der Interpellation direkt auch die Justizleitung der Gerichte Kanton Aargau adressiert sind. Daher wurde die Justizleitung eingeladen, die Fragen zu beantworten. Nachfolgend werden die Antworten der Justizleitung der Gerichte Kanton Aargau wiedergegeben.

#### **Zur Frage 1**

"Wusste die Justizleitung vor der Berichterstattung, dass die Oberrichterin diese Deklaration unterzeichnet hat?"

Nein.

## **Zur Frage 2**

"Existieren an den Gerichten Richtlinien und Reglement, welche das Auftreten in der Öffentlichkeit mit Amt und Funktion regeln? Falls ja: Ist diese Unterzeichnung der Deklaration regelkonform?"

Nein.

## **Zur Frage 3**

"Wie beurteilt die Justizleitung die Unterzeichnung dieser Deklaration durch eine Oberrichterin in und mit ihrer Funktion (und nicht als Privatperson)?"

Richterinnen und Richter dürfen sich öffentlich äussern und betätigen, solange sie dadurch nicht den Anschein der Befangenheit in einem oder in bestimmten Verfahren erwecken, die damit hinreichend eng zusammenhängen. Allerdings ist zu vermeiden, dass durch ihre öffentlichen Äusserungen das Vertrauen in die Unabhängigkeit und das Ansehen der Justiz gefährdet werden. Private Meinungen müssen als solche erkennbar sein und sind von amtlichen Stellungnahmen unmissverständlich zu trennen.

Die Oberrichterin hat die Deklaration nicht als Repräsentantin des Obergerichts unterzeichnet. Sie hat ihren Beruf nur deshalb angegeben, weil es sich um eine Stellungnahme von mittlerweile über 300 Juristinnen und Juristen handelt, die in unterschiedlichsten Berufsgattungen tätig sind. Es handelt sich somit um keine amtliche Stellungnahme.

Um unmissverständlich klarzustellen, dass die Unterzeichnung als Privatperson und nicht in amtlicher Funktion erfolgte, wäre es allerdings angezeigt gewesen, die Deklaration – wenn überhaupt – bloss mit Namen oder eventuell als "Juristin" zu unterzeichnen. Der Oberrichterin wurde dies nachträglich auch bewusst, und sie hat sich am 18. Januar 2022 als Unterzeichnende der "Deklaration von Schweizer Juristen: 2G-Zertifikatspflicht ist verfassungswidrig" umgehend gleich ganz löschen lassen (vgl. Declaration 2G – Juristen Komitee [juristen-komitee.ch]). Damit stellte sie klar, dass sie jeglichen Einfluss auf das Ansehen des Obergerichts und des Versicherungsgerichts sowie auf das Vertrauen in die Unabhängigkeit der Rechtspflege verhindern will.

## **Zur Frage 4**

"Ist die Unterzeichnung dieser Deklaration mit der richterlichen Unabhängigkeit und dem Gebot der Zurückhaltung bei Auftritten und Äusserungen in der Öffentlichkeit aus Sicht der Justizleitung vereinbar?"

Die Oberrichterin unterzeichnete die Deklaration mit einer Vielzahl anderer Juristinnen und Juristen aus den unterschiedlichsten Berufsgattungen. Es handelte sich also nicht um ein isoliertes Statement einer Oberrichterin; ihr Amt und ihre Funktion standen nicht im Vordergrund. Dennoch wäre es angezeigt gewesen, zumindest auf den Zusatz "Oberrichterin" zu verzichten.

## **Zur Frage 5**

"Wie stellt die Justizleitung sicher, dass die betreffende Oberrichterin die geltenden Gesetze – namentlich auch durch die Corona-Gesetzgebung verbundenen Leistungspflichten von Versicherungen – korrekt anwendet?"

Mit der Unterzeichnung wollte die Oberrichterin ihre private Meinung äussern. Dass sie die Unterzeichnung mit ihrer Funktion versehen hat, war ungeschickt. Entsprechend hat sie sich im Nachhinein als Unterzeichnende umgehend löschen lassen (vgl. vorstehende Antwort zur Frage 3).

Die Oberrichterin entscheidet in ihrer Richtertätigkeit selbstverständlich nach wie vor gemäss den gesetzlichen Vorgaben in richterlicher Unabhängigkeit, nach Massgabe des geltenden Rechts (vgl. § 20 GOG).

#### **Zur Frage 6**

"Wie stellt die Justizleitung sicher, dass die Glaubwürdigkeit und Akzeptanz des Obergerichts und insbesondere des Versicherungsgerichts weiterhin gewährleistet ist?"

Wie ausgeführt handelte die Oberrichterin weder als Repräsentantin des Obergerichts noch des Versicherungsgerichts. Um allfällige Zweifel auszuräumen, löschte sie ihren Eintrag am 18. Januar 2022 umgehend (vgl. vorstehende Antwort zur Frage 3). Es besteht für die Justizleitung kein Grund, daran zu zweifeln, dass sie ihre Tätigkeit als Oberrichterin weiterhin korrekt ausüben wird.

#### **Zur Frage 7**

"Welche Konsequenzen leitet die Justizleitung insgesamt aus der Unterzeichnung mit Funktion und Amt ab?"

In Bezug auf den erwähnten Vorfall besteht kein Handlungsbedarf mehr, nachdem sich die Oberrichterin bereits am 18. Januar 2022 als Unterzeichnende der betreffenden Deklaration hat löschen lassen (vgl. vorstehende Antwort zur Frage 3). Allerdings wird die Justizleitung den Vorfall zum Anlass nehmen, alle Richterinnen und Richter dahingehend zu sensibilisieren, dass bei Äusserungen in der Öffentlichkeit Zurückhaltung zu üben ist und das Ansehen der Gerichte und die richterliche Unvoreingenommenheit stets im Auge zu behalten sind.

#### **Zur Frage 8**

"Kann die Justizleitung unter dem Aspekt der Gleichbehandlung und vor dem Hintergrund, dass Ersatzrichter wegen Meinungsäusserungen in der Öffentlichkeit als Privatpersonen (und somit ohne ihre Funktion zu nennen) in der Vergangenheit nicht mehr eingesetzt wurden die betreffende Oberrichterin noch zu den Gesamterneuerungswahlen vorschlagen?"

Die Oberrichterin kann ohne Vorbehalt zur Wiederwahl vorgeschlagen werden.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 498.–.

#### **Regierungsrat Aargau**